

Antrag

der Abgeordneten Josef Philip Winkler, Memet Kilic, Volker Beck (Köln), Kai Gehring, Ingrid Hönlinger, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Wolfgang Wieland und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für eine wirksame und stichtagsunabhängige gesetzliche Bleiberechtsregelung im Aufenthaltsgesetz

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die gesetzliche Altfallregelung der §§104a und 104b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis auf Probe nach § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG durch Beschluss der Innenministerkonferenz vom Dezember 2009 sind wegen ihrer restriktiven Ausgestaltung nicht dazu geeignet, die weithin kritisierte Praxis der „Kettenduldungen“ wirksam zu beenden. Dies belegt die weiterhin anhaltend hohe Zahl langjährig in Deutschland geduldeter Personen.
2. Beide Regelungen berücksichtigen aufgrund des zentralen Kriteriums der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung humanitäre Härtefälle nicht ausreichend, denn gerade alte und kranke Menschen, die auf dem Arbeitsmarkt keine Chance haben, sowie kinderreiche Familien werden von der Bleiberechtsregelung ausgeschlossen.
3. Stichtagsregelungen führen immer wieder zu neuen humanitären Härtefällen. Daher ist eine dauerhafte gleitende Bleiberechtsregelung notwendig, die auch auf zukünftige Fälle Anwendung finden kann.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen, der folgende Punkte vorsieht:

1. Einem geduldeten Ausländer oder einer geduldeten Ausländerin wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er oder sie sich seit mindestens fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat. Wenn der Ausländer oder die Ausländerin zusammen mit einem oder mehreren minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt, wird die Aufenthaltserlaubnis nach drei Jahren erteilt. Besonders schutzbedürftigen Personen, insbesondere unbegleiteten Minderjährigen, durch kriegerische Auseinandersetzungen in ihrer Heimat traumatisierten Personen oder Opfern von rassistischen Gewalttaten oder Menschenhandel, wird die Aufenthaltserlaubnis nach zwei Jahren erteilt;
2. das Kriterium der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts darf keine unüberwindbare Hürde darstellen; ernsthafte Bemühungen, den Lebensunterhalt überwiegend zu sichern, müssen ausreichend sein;

3. bei Personen, die wegen ihres Alters, einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder weil sie mit minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben und wegen der Kinderbetreuung von ernsthaften Bemühungen zur überwiegenden Sicherung des Lebensunterhalts abgehalten waren, ist auf das Kriterium der Lebensunterhaltssicherung zu verzichten;
4. es werden keine unverhältnismäßigen Anforderungen an die Erfüllung von Mitwirkungspflichten gestellt;
5. keinesfalls darf die in § 104a Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes festgeschriebene Regelung, nach der die ganze Familie von der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen ist, sobald ein mit dieser in häuslicher Gemeinschaft lebendes Familienmitglied bestimmte Straftaten begangen hat, übernommen werden; im Übrigen müssen bei der Festlegung von Ausschlussstatbeständen wegen der Verurteilung nach einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat, Taten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländerinnen und Ausländern begangen werden können, außer Betracht bleiben;
6. vorhandene Deutschkenntnisse werden nicht zur Voraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis gemacht, weil Personen mit einer Duldung von geförderten Sprachkursen nach dem Aufenthaltsgesetz ausgeschlossen sind; die Aufenthaltserlaubnis kann jedoch unter der Bedingung erteilt werden, dass ein Integrationskurs besucht wird;
7. die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Berlin, den 4. Mai 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Der Antrag zielt auf eine stichtagsunabhängige, sog. rollierende Bleiberechtsregelung. Damit soll zum einen Ausländerinnen und Ausländern, die bisher lediglich eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe nach § 104a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes erhalten haben, eine gesicherte Perspektive eröffnet werden. Zum anderen gilt es, die Zahl der Kettenduldungen für Personen, die sich seit mehreren Jahren hier aufhalten, deutlich zu reduzieren. Die gesetzliche Altfallregelung vom August 2007 und der Beschluss der Innenministerkonferenz (IMK) vom Dezember 2009 sind nicht dazu geeignet, Kettenduldungen wirksam zu beenden. Stichtagsregelungen sorgen dafür, dass immer wieder neue humanitäre Härtefälle entstehen, die sich in keiner Weise von den vorherigen unterscheiden. Zudem begrenzen weitgehend unbestimmte Ausschlusskriterien und zusätzliche Auflagen die Wirksamkeit der bisherigen Bleiberechtsregelungen.

Ende Dezember 2009 lebten trotz mehrerer Bleiberechtsregelungen erneut ca. 89 500 Menschen in Deutschland in einer rechtlichen Grauzone: rechtlich geduldet – aber ohne legales Aufenthaltsrecht. Fast 57 000 von ihnen leben bereits länger als sechs Jahre hier. Viele dieser Personen sind Kriegsflüchtlinge, die kein Asyl erhielten, aber nicht abgeschoben werden können. Inzwischen haben sich diese Menschen in der Regel in Deutschland integriert. Dies gilt erst recht für die hier geborenen und aufgewachsenen Kinder und Jugendlichen – für sie ist Deutschland das Zuhause. Doch selbst nach jahrelangem Aufenthalt droht ihnen die Abschiebung, häufig in ein Land, das ihnen völlig fremd ist.

Eine Abschiebung nach langjährigem Aufenthalt ist nicht nur eine unzumutbare Härte – mit tragischen Folgen für den Einzelnen und deren Familien. Ein solches Vorgehen steht auch in Widerspruch zu den humanitären Grundsätzen, denen deutsche Politik verpflichtet ist und widerspricht allen integrationspolitischen Überlegungen.

Auch die ca. 37 000 Personen, denen bis Ende 2009 eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe erteilt wurde, leben weiter in einem Schwebestadium. Zwar kann ihre Aufenthaltserlaubnis unter gewissen Voraussetzungen nach dem Beschluss der IMK bis Ende 2011 verlängert werden. Angesichts der für das Jahr 2010 erwarteten weiteren negativen Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise auf den Arbeitsmarkt bleibt ihre aufenthaltsrechtliche Situation jedoch höchst ungewiss.

Insbesondere an der Bedingung einer eigenständigen Lebensunterhaltssicherung scheitern viele Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, zumal angesichts der Auswirkungen der Finanzkrise und der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt. Zudem wurden durch eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom August 2008 die Voraussetzungen für die Sicherung des Lebensunterhalts deutlich verschärft: Der Lebensunterhalt ist demzufolge nur dann gesichert, wenn das gemäß des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) anrechenbare (und nicht das Netto-)Einkommen so hoch ist, dass kein ergänzender SGB-II-Anspruch mehr besteht. Ob diese Leistung tatsächlich in Anspruch genommen wird, ist dabei unerheblich. Dies hat zur Folge, dass nunmehr ein deutlich höheres (Erwerbs-)Einkommen erforderlich ist, um den Anforderungen zu genügen.

Bei besonders verletzlichen Personen, wie unbegleiteten Minderjährigen, Traumatisierten und Opfern von rassistischen Übergriffen, sind die Aufenthaltszeiten als Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis deutlich zu verkürzen. Bei Traumatisierten bestätigen alle Experten, dass ein gesichertes Aufenthaltsrecht zwingende Voraussetzung für eine Genesung ist.

An die Erfüllung von Mitwirkungspflichten dürfen keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Allenfalls fortgesetzte, vorsätzliche und schwerwiegende Verletzungen von Mitwirkungspflichten können zum Ausschluss von der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis führen. Insbesondere die Frage, ob eine Passlosigkeit selbst verschuldet ist, ist oftmals nicht eindeutig zu beantworten. Asylfolgeanträge sind in vielen Fällen aufgrund der politischen Entwicklungen im Herkunftsland oder einer Änderung der Rechtsprechung sinnvoll und gerechtfertigt. Das Ausschöpfen des Rechtsweges darf im Rechtsstaat nicht negativ sanktioniert werden.

Im Hinblick auf Straftaten als Ausschlussgrund sollte nicht die ganze Familie aufgrund einer Straftat durch ein Familienmitglied von der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen bleiben („Sippenhaftung“). Die humanitären Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die fortgeschrittene Entfremdung der Kinder vom Herkunftsland der Eltern, greifen auch in diesen Fällen. Zudem sollte das Gewicht der Straftaten und eine eventuelle Wiederholungsgefahr berücksichtigt werden.

Vorhandene deutsche Sprachkenntnisse sollten nicht zur Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemacht werden. Viele langjährig geduldete Personen verfügen zumindest über Grundkenntnisse der deutschen Sprache. Personen, die nach dieser Regelung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, sollte die Teilnahme an den Integrationskursen ermöglicht werden.

Es sollte klargestellt werden, dass die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

